LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**
**18/2111**

A04, A04/1

UNICEF-Büro Berlin, Schumannstr. 18, 10117 Berlin

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
Herr Dr. Thomas Weckelmann
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf

UNICEF-Büro Berlin
Schumannstr. 18
10117 Berlin
Tel.: 030-2758079-10
bueroberlin@unicef.de

20.09.2024

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte oder zum unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte**

Sehr geehrter Herr Dr. Weckelmann,

für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte bzw. zum unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte“ bedanken wir uns herzlich. Als Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen besteht das Mandat von UNICEF darin, die Umsetzung der in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte von Kindern weltweit und für jedes Kind zu befördern. UNICEF Deutschland setzt sich seit 1953 für die Berücksichtigung der Belange von Kindern in Politik und Gesellschaft in Deutschland ein. Vor dem Hintergrund nehmen wir wie folgt Stellung.

## I. Vorbemerkung

UNICEF Deutschland begrüßt die Verankerung der oder des unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte in einem Landesgesetz. Auch die ausdrückliche Gestaltung des Amtes als unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen verdient besondere Anerkennung. Beides stärkt die Rechtsposition der oder des unabhängigen Beauftragten und trägt der besonderen Aufgabe und herausragenden Stellung, die diesem Amt zugrunde liegt, Rechnung. Damit nimmt Nordrhein-Westfalen in diesem wichtigen Punkt eine Vorreiterstellung unter den Bundesländern bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ein.

Das am 01.05.2022 in Kraft getretene Landeskinderschutzgesetz NRW stärkt die Stellung der Kinderrechte, indem es in § 1 Abs. 1 verdeutlicht, dass Kinderschutz dem Zweck dient, den in der UN-Kinderrechtskonvention, dem Grundgesetz und der Landesverfassung verbrieften Rechten des Kindes zur praktischen Wirksamkeit zu verhelfen. Ausweislich der Gesetzesbegründung wird mit § 1 Abs. 1 „klargestellt, dass die einfachrechtlichen Vorschriften des Gesetzes von der Zielsetzung getragen sind, den entsprechenden höherrangigen normative Vorgaben im praktischen Handeln zu einer größtmöglichen Wirksamkeit zu verhelfen“ (siehe Drs. 17/16232, S. 37). Betont wird in der Gesetzesbegründung insbesondere die subjektive Rechtsposition von Kindern und die Anerkennung,

dass Kinderschutz erst durch die Achtung dieser Rechtssubjektivität gewährleistet und erreicht werden kann (siehe Drs. 17/16232, S. 1).

Mit dieser Zielstellung des Landeskinderschutzgesetzes sowie mit der gesetzlichen Einrichtung einer oder eines unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte gemäß dem Koalitionsvertrag „Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen“ für die Legislaturperiode von 2022 bis 2027 (siehe KoaV, Zeilen 2415 – 2417) erreicht Nordrhein-Westfalen einen weiteren Meilenstein auf dem Weg zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.

Im Lichte der Zielstellung des Landeskinderschutzgesetzes regt UNICEF Deutschland an, insbesondere zwei Aspekte bei der Ausgestaltung der Stelle der oder des unabhängigen Beauftragten näher zu beleuchten. Das ist zum einen die ganzheitliche Betrachtung der Kinderrechte und zum anderen das Mandat der oder des unabhängigen Beauftragten in den Befugnissen, der Reichweite ihrer oder seiner Aufgaben sowie in Bezug auf die Zielgruppe, nämlich für alle Kinder, insbesondere benachteiligte Kinder wie beispielsweise und nicht abschließend Kinder mit Behinderung, begleitete und unbegleitete geflüchtete Kinder sowie von Armut betroffene Kinder.

## II. Beschlusslage und Gesetzentwurf

Maßgeblich für die Einrichtung der oder des unabhängigen Beauftragten ist der gemeinsame Antrag der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP „Auf Grundlage des Landeskinderschutzgesetzes den Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen weiter stärken: Eine unabhängige Beauftragte oder einen unabhängigen Beauftragten für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechte für Nordrhein-Westfalen einrichten“ (Drs. 18/4119), der am 03.05.2023 im Landtag angenommen wurde. Des Weiteren dürfte der gemeinsame Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP „Kinderrechte in Nordrhein-Westfalen stärken“ (Drs. 18/5843), der am 20.09.2023 im Landtag angenommen wurde, für die Erarbeitung des Gesetzentwurfs handlungsleitend sein.

Ausgehend von den Fällen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Nordrhein-Westfalen stellt der erstgenannte Antrag die Einrichtung der oder des unabhängigen Beauftragten deutlich in den Kontext des Kinderschutzes und des bereits etablierten Kinderschutzsystems im Land. Die verbesserte Umsetzung der Kinderrechte wird im Antrag insoweit aufgegriffen, als sie die Stärkung des Kinderschutzes begünstigt. Ein ganzheitliches Verständnis der Kinderrechte, ihrer Unteilbarkeit und von Kindern als eigenständige Träger*innen von subjektiven Rechten ist zumindest nicht explizit im Antrag formuliert.

Der zweitgenannte Antrag geht von der UN-Kinderrechtskonvention aus, benennt die der UN-Kinderrechtskonvention zugrundeliegenden vier Grundprinzipien und verdeutlicht, wie die Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung im Land bereits gesetzlich verankert sind. Die Stelle einer oder eines unabhängigen Beauftragten wird deutlich in den Zusammenhang der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention gestellt. Das bereits im erstgenannten Antrag zugrundeliegende Verständnis des Zusammenhangs zwischen Kinderrechten und Kinderschutz kommt auch in dem zweitgenannten Antrag zur Geltung, allerdings wird hier ein ganzheitliches und von der UN-Kinderrechtskonvention abgeleitetes Verständnis der Kinderrechte vertreten.

Der Gesetzentwurf knüpft insoweit an die Beschlusslage an, als die eklatanten Fälle von Missbrauch und Gewalt gegen Kinder als Anlass für die Einrichtung der oder des unabhängigen Beauftragten beschrieben werden. Gleichzeitig wird gemäß dem Landeskinderschutzgesetz „einer kinderrechtsbasierten Betrachtungsweise und der Bekenntnisse zu den Grundprinzipien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) dem Erfordernis der gesamtgesellschaftlichen Verbreitung und

Sensibilisierung zu Kinderschutz und Kinderrechten Rechnung getragen“ (S. 2). Auch wird hinsichtlich des Beteiligungsverfahrens auf die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 zur Rolle von unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes (CRC/GC/2002/2) verwiesen. Somit wird das in den beschlossenen Anträgen erkennbare Spannungsverhältnis zwischen Kinderschutz und Kinderrechten im Gesetzentwurf aufgegriffen und zugunsten einer explizit kinderrechtlichen Betrachtungsweise, wie sie auch im Landeskinderschutzgesetz angelegt ist, zunächst aufgelöst.

Eine ‚kinderrechtebasierte Betrachtungsweise‘ begründet zwar das ‚Erfordernis der gesamtgesellschaftlichen Verbreitung und Sensibilisierung zu Kinderschutz und Kinderrechten‘ (Art. 42 und Art. 44 Abs. 6, UN-KRK), lässt sich jedoch nicht darauf beschränken. Stattdessen bedeutet eine konsequente kinderrechtsbasierte Betrachtungsweise alle in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte gleichermaßen zu berücksichtigen. Für die Auslegung sind die Allgemeinen Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes heranzuziehen. Die in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 formulierten Empfehlungen bieten eine Grundlage für die Ausgestaltung unabhängiger Beauftragter für Kinderrechte und umfasst zusätzlich die Beteiligung von Kindern. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 2 sollte deshalb nicht lediglich hinsichtlich des Beteiligungsverfahrens zugrunde gelegt werden, sondern bei der Ausgestaltung der oder des unabhängigen Beauftragten konsequent Berücksichtigung finden.

Im Abgleich des Gesetzentwurfs und des beschlossenen Antrags zur Einrichtung der oder des unabhängigen Beauftragten (Drs. 18/4119) lässt sich feststellen, dass alle Anforderungen an die Aufgaben der oder des unabhängigen Beauftragten grundsätzlich - wenn auch nicht wortgleich – aufgegriffen worden sind.

Der beschlossene Antrag zur Stärkung der Kinderrechte (Drs. 18/5843) bezieht sich zwar nicht ausschließlich auf die Einrichtung einer oder eines unabhängigen Beauftragten, formuliert jedoch einen Auftrag an die Landesregierung, der zumindest teilweise in der Zuständigkeit der oder des unabhängigen Beauftragten zu verorten wäre. Dies betrifft insbesondere die Punkte „ein Monitoring für die Umsetzung der Kinderrechte in Nordrhein-Westfalen zu initiieren, um die vielfältige Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen zu erfassen“ sowie „die Einführung eines Jugend-Checks zu prüfen, der Folgen von Gesetzen auf Kinder und Jugendliche im Gesetzgebungsverfahren unbürokratisch beurteilt“ (Drs. 18/5843, S. 3). Diese Aufgaben finden sich im Gesetzentwurf nicht – bzw. nicht in hinreichender Deutlichkeit – wieder. Es wäre zu begrüßen sie als Teil des Mandats in die Aufgaben einer oder eines unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte aufzunehmen.

## III. Empfehlungen

Mit der gesetzlichen Verankerung der oder des unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte bekräftigt Nordrhein-Westfalen sein in der Landesverfassung, dem Landeskinderschutzgesetz und in weiteren gesetzlichen Vorgaben zum Ausdruck gebrachtes Bekenntnis zu den in der UN-Kinderrechtskonvention verbriefen Rechten des Kindes auf Schutz, Förderung und Beteiligung. An diesem Anspruch einer kinderrechtebasierten Ausgestaltung der Stelle der oder des unabhängigen Beauftragten orientiert empfiehlt UNICEF Deutschland folgende Änderungen:

- Im **Titel des Teils 8** empfiehlt es sich, das Adjektiv ‚unabhängige‘ aufzugreifen.

***Ad § 18 Aufgabenübertragung, Rechtstellung, Finanzierung und Zusammenarbeit***

- In Bezug auf **§ 18 Abs. 2** hält UNICEF Deutschland die Einrichtung einer oder eines unabhängigen Beauftragten bei der Legislative grundsätzlich für vorzugswürdig. Diese Verortung würde die Position der oder des unabhängigen Beauftragten zusätzlich stärken, die Unabhängigkeit unterstreichen und wäre in Bezug auf die Finanzierung aus Landeskassen kohärent. Sofern die Einrichtung in einem Ministerium erfolgt, empfiehlt UNICEF Deutschland die Einrichtung als Stabsstelle außerhalb der Linienhierarchie und unmittelbar auf Leitungsebene. Die derartige Einrichtung beim zuständigen Ministerium wäre insofern zielführend, als sie eine frühzeitige Einbindung in laufende Prozesse, wie beispielsweise die Erarbeitung von Gesetzentwürfen, und damit die Möglichkeit im Sinne des Kinderschutzes und der Kinderrechte auf diese Prozesse einzuwirken gut gewährleistet. Eine Eingliederung oder Unterordnung in eine Abteilung oder ein Referat würde dazu führen, dass die in § 18 Abs. 3 ausgestaltete und zwingend notwendige Unabhängigkeit unnötig geschwächt oder schlimmstenfalls unterlaufen würde.
- In Bezug auf **§ 18 Abs. 4** ist zu begrüßen, dass die Finanzierung aus Landeskassen geregelt wird. Es sei der Hinweis erlaubt, dass im Sinne der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 2 (CRC/GC/2002/2) die angemessenen Beträge gemäß Art. 4 UN-KRK zur Verfügung zu stellen sind. Stünden die nötigen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nicht zur Verfügung, würden Mandat und Befugnisse bedeutungslos oder stark eingeschränkt werden. Im Hinblick auf die vielfältigen, wichtigen Aufgaben, die dem geplanten Amt inne liegen, wäre eine klarere Formulierung wünschenswert, die die finanzielle Ausstattung nicht etwa konjunkturellen Schwankungen unterwirft, sondern die Handlungsfähigkeit auch und gerade in schwierigen Zeiten gesetzlich garantiert.
- In Bezug auf **§ 18 Abs. 5** empfiehlt es sich, die in der Gesetzesbegründung formulierte Verpflichtung der Landesbehörden und sonstiger öffentlicher Stellen zur Zusammenarbeit als solche im Gesetz zu formulieren. Es sollte sichergestellt werden, dass die mit der Formulierung ‚im Rahmen ihrer Möglichkeiten' gezogene Grenze die Verpflichtung zur Zusammenarbeit nicht unter einen prinzipiellen Vorbehalt stellt. Auch ist zu empfehlen, die Befugnisse der oder des unabhängigen Beauftragten gegenüber öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie die strukturelle Einbettung im administrativen Gesamtgefüge deutlicher zu definieren.

***Ad § 19 Aufgaben***

- In Bezug auf **§ 19 Abs. 1** empfiehlt es sich, den Zweck der Aufgabenwahrnehmung im Sinne einer kinderrechtsbasierten Ausgestaltung breiter zu formulieren und auf Schutz, Förderung und Beteiligung von Kindern gemäß der UN-Kinderrechtskonvention zu rekurrieren. In Bezug auf die Aufgaben empfiehlt sich grundsätzlich eine engere Anlehnung an die Empfehlungen der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (CRC/GC/2002/2).
- **§ 19 Abs. 1 Nr. 1:** Neben der Weitervermittlung der Anliegen von Kindern und Jugendlichen sollte die oder der unabhängige Beauftragte als Beschwerdestelle unmittelbar zugänglich für Kinder und mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet sein, um Kinder bei Beschwerden über Verletzungen ihrer Rechte effektiv zu unterstützen. Die Abgrenzung gegenüber der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 9a, SGB VIII könnte durch die breitere kinderrechtliche Perspektive der oder des unabhängigen Beauftragten sichergestellt werden. Zudem begrenzt die bloße Weitervermittlung das angedachte Amt zu sehr. Ein eigenes Initiativrecht für die oder den unabhängigen Beauftragten wäre wünschenswert, insbesondere dann, wenn geeignete

Unterstützungssysteme nicht vorhanden sind oder die benötigten Maßnahmen nicht ergreifen können.

- **§ 19 Abs. 1 Nr. 2:** Bezüglich der Sensibilisierung und Aufklärung sollten die Adressat*innen dieser Maßnahmen explizit und nicht abschließend benannt werden. Neben der breiten Öffentlichkeit sollten Kinder und Jugendliche jeglichen Alters, Eltern, Beschäftigte in Landes- und kommunalen Behörden grundsätzlich aller Ressorts, Lehrer*innen aller Schulformen, Erzieher*innen in Kitas und Tagespflegepersonen sowie Fachkräfte in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und ehrenamtlich Engagierte, die unmittelbar mit Kindern arbeiten, als Zielgruppen benannt werden.
- **§ 19 Abs. 1 Nr. 3:** Hinsichtlich der Begleitung von Maßnahmen und Vorhaben der Landesregierung und des Landtags sollte konkretisiert werden, was unter ‚Begleitung' zu verstehen ist. An dieser Stelle könnte beispielsweise die im beschlossenen Antrag zur Stärkung der Kinderrechte (Drs. 18/5843) aufgeführte Gesetzesfolgenabschätzung – sogenannter "Jugend-Check" (S. 3) – aufgegriffen werden. Um den Maßgaben der UN-Kinderrechtskonvention gerecht zu werden könnte der oder dem unabhängigen Beauftragten eingeräumt werden, auch hier initiativ tätig zu werden, sodass Bereiche, die zunächst keinen offenkundigen Berührungspunkt zu Kinderschutz und Kinderrechten aufweisen, nach Einschätzung der oder des unabhängigen Beauftragten im Hinblick auf Kinderschutz und Kinderrechte beleuchtet werden können. Damit wäre eine Grundlage erzeugt, Kinderschutz und Kinderrechte intensiver als Querschnittsaufgabe wahrzunehmen, um sie nicht restriktiv auf evidenten Kinderschutz und kinderrechtliche Bereiche zu beschränken.
- **§ 19 Abs. 1 Nr. 4:** Grundsätzlich ist das Impulssetzungsrecht für die Entwicklung von spezifischen, evidenzbasierten Maßnahmen zu begrüßen. Das Monitoring zur Umsetzung des Kinderrechte, wie es im Antrag zur Stärkung der Kinderrechte aufgeführt ist (Drs. 18/5843) und in Nummer 4 zumindest implizit angelegt ist, könnte hier deutlicher benannt werden. Das Monitoring sollte sich unter anderem auch auf die Umsetzung der Kinderrechte durch Parlament, Landesregierung, Ministerien und nachgeordnete Behörden erstrecken. Zudem sollte mehr Klarheit hinsichtlich der Rechtsfolgen dieser Impulssetzung geschaffen werden.
- **§ 19 Abs. 1 Nr. 5:** Zu begrüßen ist, dass die Stelle explizit eine zentrale Anlaufstelle für Dritte sein wird, die Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Beteiligungsformaten wünschen. Diese Bündelung von Expertise mit dem ausdrücklichen Auftrag diese weiterzuentwickeln und zu teilen, entspricht dem Gedanken der UN-Kinderrechtskonvention. Die oder der unabhängige Beauftragte sollte neben der Schaffung von Formaten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in unmittelbarem und stetigem Austausch mit Kindern und Jugendlichen stehen, beispielsweise durch einen divers besetzten Kinder- und Jugendbeirat. Außerdem sollte die oder der unabhängige Beauftragte einerseits geografisch und physisch für Kinder zugänglich sein, andererseits sich aktiv an Kinder in ihrer Lebenswelt wenden können, insbesondere an Kinder, die besonders benachteiligt oder schutzbedürftig sind, wie beispielsweise und nicht abschließend Kinder mit Behinderung, begleitete und unbegleitete geflüchtete Kinder und von Armut betroffene Kinder. Hierfür sollte die oder der unabhängige Beauftragte die Befugnis haben, Kinder in Einrichtungen zu besuchen und ungestört zu sprechen. Mit dieser Ausrichtung, die mit der Funktion als Beschwerdestelle korrespondiert, wäre voraussichtlich eine klare Abgrenzung gegenüber der Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung NRW möglich.

- **§ 19 Abs. 1 Nr. 6:** Im Hinblick auf Kooperation werden zivilgesellschaftliche und staatliche Akteur*innen explizit genannt. Wissenschaftliche Akteur*innen, insbesondere die in Planung befindliche Kinderschutzprofessur, könnten ebenfalls explizit benannt und damit die evidenzorientierte Herangehensweise in der Arbeit der oder des unabhängigen Beauftragten unterstrichen werden. Auch könnten Kinder- und Jugendverbände sowie Selbstorganisationen von (marginalisierten) Kindern und Jugendlichen explizit benannt werden. Auch dies würde ein Signal setzen und verdeutlichen, dass die oder der unabhängige Beauftragte die Rechte und Teilhabe von allen Kindern fördert.

- Mit Bezug auf **§ 19 Abs. 2** wäre zu wünschen, dass klargestellt würde, dass Anhörung und Beteiligung der oder des unabhängigen Beauftragten eine aktive Mitwirkung und Mitgestaltung bedeuten. An dieser Stelle ist nochmals zu betonen, dass die oder der unabhängige Beauftragte über die formulierte Regelung hinaus die Möglichkeit haben sollte, sich aus eigener Initiative in Vorgänge im Landtag und der Landesregierung sowie bei Behörden und Einrichtungen des Landes einzubringen, und zwar auch zu Themen, die keinen offenkundigen Berührungspunkt zu Kinderschutz und Kinderrechte aufweisen, nach Einschätzung der oder des unabhängigen Beauftragten jedoch im Sinne von Kinderschutz und Kinderrechten als Querschnittsthemen zu adressieren wären (siehe oben).

***Ad § 20 Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung***

- Im Hinblick auf **§ 20 Abs. 1** ist die Vorgabe einer durchgängigen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sehr zu begrüßen. Auch der Verweis auf die Berücksichtigung der heterogenen Lebens- und Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen schreibt die Sensibilität für Differenz fest. Zu empfehlen wäre eine nicht abschließende Benennung von strukturell besonders benachteiligten Kindern. Hierzu könnte der in der Gesetzesbegründung formulierte explizite Verweis auf Kinder mit Behinderung im Gesetz aufgegriffen und um geflüchtete Kinder und von Armut betroffene Kinder ergänzt werden. Auch ein Hinweis auf die Intersektionalität mehrerer Diskriminierungsmerkmale wäre zu wünschen und würde das Mandat der oder des unabhängigen Beauftragten für die Verbesserung des Kinderschutzes und die verbesserte Durchsetzung der Kinderrechte für alle Kinder deutlicher konturieren. Eine ausschließliche Benennung von Kindern mit Behinderung in der Gesetzesbegründung, auch wenn nur exemplarisch für besondere Lebenslagen, ist aus Sicht von UNICEF Deutschland nicht zielführend und eröffnet potenziell eine wenig konstruktive Kontroverse zur Gewichtung von Diskriminierungsmerkmalen und Ausschlüssen anderer benachteiligter Kinder, die der Arbeit der oder des unabhängigen Beauftragten nicht zuträglich wäre.

- Hinsichtlich **§ 20 Abs. 2** ist eine Klarstellung der Formen von Gewalt, die der Aufgabenwahrnehmung der oder des unabhängigen Beauftragten zugrunde liegen, grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings wird hiermit die in den handlungsleitenden Anträgen konstatierte vermeintliche Spannung von Kinderschutz und Kinderrechte aktualisiert, obwohl, wie bereits festgestellt, dem Gesetzesentwurf das weite Verständnis nach der UN-Kinderrechtskonvention zugrunde liegt (Drs. 17/16232). Der Schutz vor Gewalt ist eine wesentliche Säule der UN-Kinderrechtskonvention und damit Teil der Kinderrechte. Kinderschutz und Schutz der Kinderrechte erschöpfen sich nicht in Prävention von und Intervention bei Gewalt. Die Schutzrechte der UN-Kinderechtskonvention gehen darüber hinaus. Sie umfassen u.a. auch den Schutz vor Diskriminierung, den Schutz der Identität und Familienzugehörigkeit, Privatsphäre und insbesondere und explizit auch den Schutz von marginalisierten Gruppen, wie geflüchteten

Kindern (Art. 2, 8, 16, 22 UN-KRK). Es empfiehlt sich deshalb, die Anteile der Aufgabenwahrnehmung, die sich auf die Durchsetzung der Kinderrechte beziehen, hier ebenfalls zu adressieren, um nicht eine höhere Gewichtung des Kinderschutzes gegenüber der Durchsetzung anderer Kinderrechte zu insinuieren.

- Hinsichtlich **§ 20 Abs. 3** wäre zu empfehlen, neben der Regelung der Zusammenarbeit insbesondere mit der Kinderschutzkommission, der oder dem unabhängigen Beauftragten die Möglichkeit einzuräumen, eigeninitiativ mit weiteren Akteur*innen im parlamentarischen Raum zusammenzuarbeiten. Dies würde nochmals die Kohärenz mit den vorgenannten Punkten unterstreichen, dass die Umsetzung des Kinderschutzes und der Kinderrechte ein Querschnittsthema ist, dass auch Politikfelder durchzieht, die nicht offenkundige Berührungspunkte zum Kinderschutz und zu Kinderrechten aufweisen. Gerade hierfür auch im parlamentarischen Bereich zu sensibilisieren, wäre aus Sicht von UNICEF Deutschland eine wichtige Aufgabe der oder des unabhängigen Beauftragten. Zudem könnte es sich als förderlich erweisen, die bestehenden Zuständigkeiten sowie die mit Kinderschutz und Kinderrechten befassten Institutionen nicht abschließend zu benennen, wie beispielsweise die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, die Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe und Weitere sowie zu benennen, auf welche Weise Einklang mit den bestehenden Strukturen herzustellen ist.

***Ad § 21 Berichtspflichten***

- Hinsichtlich **§ 21 Abs. 1** und der Charakterisierung des dem Parlament vorzulegenden Berichts zur Lage des Kinderschutzes und der Umsetzung der Kinderrechte als Grundlage für “eine Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen” (Begründung, S. 11) ist zu empfehlen, die Entwicklung und Umsetzung eines systematischen Monitorings und anknüpfender Evaluierung klar zu benennen. Damit wäre Klarheit darüber geschaffen, dass das Kinderrechte Monitoring in der Federführung der oder des unabhängigen Beauftragten liegt. Zudem wäre ein zeitliches Intervall von weniger als fünf Jahren zu empfehlen, sodass Steuerungsbedarfe frühzeitig erkannt und von der Landesregierung berücksichtigt werden können. Über den einmaligen Bericht pro Legislatur hinaus wäre zu empfehlen, der oder dem unabhängigen Beauftragten im Rahmen der Berichtspflicht die Möglichkeit einzuräumen, zusätzlich eigeninitiativ Berichte über spezifische Erkenntnisse zu erstellen, die sich nicht zwingend auf bestehende Maßnahmen beziehen, und dem Parlament zuleiten und auch veröffentlichen zu dürfen. Dies würde die Unabhängigkeit der oder des unabhängigen Beauftragten unterstreichen.

- Zudem wäre es mit Blick auf **§ 21 Abs. 2** wünschenswert, im Gesetz oder zumindest in der Begründung zu verdeutlichen, auf welchem Weg der Bericht der Landesregierung zu übergeben und wie dieser von der Landesregierung weiterzuverarbeiten ist, ob beispielsweise eine Vorstellung des Berichts in einer interministeriellen Arbeitsgruppe oder möglicherweise im Kabinett erfolgen soll, ob eine schriftliche Stellungnahme der Landesregierung erfolgt oder ähnliches. Neben der Benennung von Landtag und Landesregierung könnte die Festlegung erwogen werden, dass der Bericht proaktiv der (Fach-)Öffentlichkeit zugeleitet werden soll.

***Ad § 22 Beteiligungsverfahren und Evaluationsklausel***

- Das in **§ 22 Abs. 1** benannte Beteiligungsverfahren ist sehr zu begrüßen. Im zweiten Satz wird festgelegt, dass Kinder und Jugendliche, relevante Institutionen im Land und auf Bundesebene sowie “Betroffene jeder Form von Gewalt im Kindes- und Jugendalter” (S. 11) beteiligt werden. Ähnlich wie in der obenstehenden Empfehlung zu § 20 Abs. 2 formuliert, scheint auch im Zusammenhang mit dem Beteiligungsverfahren ein besonderer Fokus darauf gelegt zu sein,

Gewalterfahrungen zu adressieren. Auch hier empfiehlt es sich, klar und nicht abschließend zu benennen, dass Kinder beteiligt werden, die besonders benachteiligt sind, wie beispielsweise Kinder mit Behinderung, begleitete und unbegleitete geflüchtete Kinder, von Armut betroffene Kinder und Kinder, die Gewalt erfahren haben. Daran anknüpfend empfiehlt es sich gemäß der Zielstellung des Landeskinderschutzgesetzes, "den entsprechenden höherrangigen normativen Vorgaben (i. E: UN-Kinderrechtskonvention, Landesverfassung, Grundgesetz) im praktischen Handeln zu einer größtmöglichen Wirksamkeit zu verhelfen", das Beteiligungsverfahren nicht auf das Recht auf Schutz vor Gewalt zu verengen, sondern das Beteiligungsverfahren offen zu halten für das gesamte Spektrum der in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte.

Bezüglich der Formulierung "Betroffene jeder Form von Gewalt im Kindes- und Jugendalter" wäre klarzustellen, ob damit auch erwachsene Personen einbezogen werden sollen, die im Kindes- und Jugendalter Gewalt erfahren haben. Falls dem so ist, wäre aus Sicht von UNICEF Deutschland zu empfehlen, dass sich die oder der unabhängige Beauftragte ausschließlich für die Stärkung des Kinderschutzes und die Umsetzung der Kinderrechte einsetzt und damit ausschließlich Kinder beteiligt, also Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## IV. Schlussbemerkung

Abschließend möchten wir nochmals bekräftigen, dass die Einführung einer oder eines unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte im Kinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen einen wesentlichen Schritt zur Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern darstellt. Das Vorhaben des Landes Nordrhein-Westfalen ist auch als Signal für weitere Bundesländer und über die Bundesrepublik Deutschland hinaus mehr als erfreulich. Die in dieser Stellungnahme aufgeführten Empfehlungen dienen als Anregung, dem im Kinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen angelegten Ziel, höherrangige normative Vorgaben umzusetzen, Rechnung zu tragen. Und sie möchten dazu beitragen, dieses Amt als starke Stimme für die Belange der Kinder, als Vermittlungsinstanz zwischen verschiedenen Institutionen und als wachend über die Einhaltung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention auszugestalten.

UNICEF Büro Berlin

Leitung: Dr. Sebastian Sedlmayr
Ansprechpartner*innen: Usama Ibrahim-Kind und Regina Jobst
Schumannstraße 18
10117 Berlin
Tel 030-2758079-10
E-Mail bueroberlin@unicef.de